ZOEN G "JVA HINDELBANK"
ÄNDERUNG ZONENPLAN SIEDLUNG,
ZONENPLAN LANDSCHAFT UND BAUREGLEMENT 1: 2'500

Gemeinde Hindelbank | Kanton Bern
Genehmigungsexemplar vom 07.12.2026
Änderung Zonenplan und Baureglement | Erläuterungsbericht

Panorama AG für Raumplanung Architektur und Landschaft | Fabrikstrasse 20A | 3012 Bern | Fon 031 326 44 44
Gibelinstrasse 2 | 4500 Solothurn | Fon 032 625 24 42 | www.panorama-ag.ch

Änderung Zonenplan Siedlung

Zonenplan ALT Mst. 1:2'500



Legende
Festsetzungen
- Perimeter der Zonenplanänderung
- Zone für öffentliche Nutzung ZöN
- Landwirtschaftszone LWZ

Hinweise
- Gemeindegrenze
- Bestehende Gebäude
- Gewässer
- Freileitung

Änderung Zonenplan Landschaft

Zonenplan ALT Mst. 1:2'500



Legende
Festsetzungen
- Perimeter der Zonenplanänderung
- Hist. Verkehrswege von lokaler Bed. mit Substanz
- Archäologische Schutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiet
- Einzelbäume, Baumgruppen
- Alleen

Hinweise
- Gemeindegrenze
- Bestehende Gebäude
- Bauzonen
- Gewässer
- Freileitung

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung	vom 11.04.25	bis 12.05.25
Vorprüfung	vom 12.09.25	bis 09.04.26
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom 12.08.26	
Publikation im Amtsblatt	vom 19.08.26	
Öffentliche Auflage	vom 13.08.26	bis 18.09.26
Einspracheverhandlungen	-	
Erledigte Einsprachen	-	
Unerledigte Einsprachen	-	
Rechtsverwahrungen	-	

Beschlossen durch den Gemeinderat **am 12.10.26**

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung **am 07.12.26**

Namens der Einwohnergemeinde:
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Wenger Jasmin Regez

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Hindelbank, den Die Gemeindeschreiberin

Jasmin Regez

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am

Änderung Baureglement

Art. 12 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) – alt

1 In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten folgende Bestimmungen:

Bezeichnung	Zweckbestimmungen	Grundzüge Überbauung und Gestaltung	ES
G	Anstalten Hindelbank	Gemäss bestehender Bebauung und im Sinne der Vorschriften der Kernzone; die Personalhäuser haben sich nach den Vorschriften der W2 zu richten.	III

Art. 12 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) – neu

1 In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten folgende Bestimmungen:

Bezeichnung	Zweckbestimmungen	Grundzüge Überbauung und Gestaltung	ES
G	Anstalten Hindelbank	Die schützenswerte Schlossanlage und deren Umgebung sind als ortsbildprägende Elemente zu erhalten. Ergänzungsbauten mitsamt den Aussenräumen sind in Absprache mit der Kantonalen Denkmalpflege zu erstellen. Die bauliche Weiterentwicklung erfolgt auf Basis des Resultats eines qualitätssichernden Verfahrens nach anerkannten Regeln. Es gelten folgende baupolizeiliche Masse: - Bauzonengrenzabstand gegenüber Nichtbauzone: 3.00 m - FH t: 13.00 m - GH: 16.00 m Der freistehende äussere Sicherheitszaun hat bis zur Bauzonengrenze oder der Strasse (Flurweg/Gemeindestrasse) einen minimalen Abstand von 2.00 m einzuhalten. Die Zaunanlage kann im Bereich der Schlossanlage in Absprache mit der Kantonalen Denkmalpflege an das Hauptgebäude angebaut und auf der Zonengrenze erstellt werden.	III

Zonenplan Siedlung NEU Mst. 1:2'500



Legende
Festsetzungen
- Perimeter der Zonenplanänderung
- Zone für öffentliche Nutzung ZöN
- Landwirtschaftszone LWZ

Hinweise
- Gemeindegrenze
- Bestehende Gebäude
- Gewässer
- Freileitung

Zonenplan Landschaft NEU Mst. 1:2'500



Legende
Festsetzungen
- Perimeter der Zonenplanänderung
- Hist. Verkehrswege von lokaler Bed. mit Substanz
- Archäologische Schutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiet
- Einzelbäume, Baumgruppen
- Alleen

Hinweise
- Gemeindegrenze
- Bestehende Gebäude
- Bauzonen
- Gewässer
- Freileitung